

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **24 (1906)**

Heft 132

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2te Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonniert werden.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.
Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich,
ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Administration
im Eidgenössischen Handelsdepartement.

Rédaction et Administration
au Département fédéral du commerce.

Paraît 1 à 2 fois par jour,
les dimanches et jours de fête exceptés.

Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.
Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).

Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques
de fabrique et de commerce. — Handelsbeziehungen mit Frankreich. — Relations
commerciales avec la France. — Ausstellungen. — Zölle: Osterreich-Ungarn. — Baum-
wollmarkt. — Bevölkerung Deutschlands. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Zinsenertrag bis und mit dem Jahre 1911 ausschliesslich nur für allfällig
notwendige weitere Bauten, sowie für Reparaturen und Mobilarschaffungen
verwendet werden darf. Vom Jahre 1911 an darf der Zinsenertrag dieses
Fonds ganz oder teilweise auch für die Amortisation verwendet werden.
Eine allfällige Verzinsung der Anteilscheine darf 4 % nicht übersteigen.
Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Generalversammlung verfügt
über das Rechnungsergebnis. Ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Vize-
präsident, Aktuar, Quästor und drei Beisitzern, vertritt die Genossenschaft
nach aussen, und es führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv
je mit einem andern Vorstandsmitgliede die rechtsverbindliche Unterschrift.
Präsident ist Regierungsrat Heinrich Nägeli; Vizepräsident: Julius Ganz,
Pfarrer; Aktuar: Karl Jauch, Lehrer; Quästor: Conrad Meyer, Kaufmann,
und Beisitzer sind: Johannes Welti-Hausheer, Dr. med. Heinrich Nägeli,
und Hermann Beerli-Bryner, alle von Zürich, in Zürich II.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1906. 26. März. Inhaber der Firma E. Blum, Ingenieur & Patentan-
walt in Zürich I ist Emil Blum, von Kohlenz (Aargau), in Zürich V.
Lintheschergasse 17.

26. März. Die Firma W. Schüpfi-Ramp in Zürich V (S. H. A. B.
Nr. 128 vom 27. März 1905, pag. 509) erteilt Prokura an Jean Strehler,
von Wald, in Zürich V.

26. März. Ferdinand Hannemann, in Zürich III, und Carl Hannemann,
in Chur, beide von Schlegel, in Schlesien, haben unter der Firma
F. Hannemann & Cie. in Zürich III eine Kommanditgesellschaft eingegan-
gen, welche am 24. März 1906 ihren Anfang nahm. Unbeschränkt haft-
barer Gesellschafter ist Ferdinand Hannemann, und Kommanditär ist Carl
Hannemann, mit dem Betrage von Fr. 3000 (Franken dreitausend). Fenster-,
Rob- und Spiegelglas an gros. Neugasse-Gasometerstrasse.

26. März. Die Firma Frau Amalie Cahn in Zürich I (S. H. A. B.
Nr. 12 vom 10. Januar 1906, pag. 45) verzehrt als Natur des Geschäftes:
Costumes-Geschäft. Niederlage der Firma Jacobi, Costumefabrik in Frank-
furt a. M.

26. März. Die Firma B. Stössel-Steiner in Zürich III (S. H. A. B.
Nr. 211 vom 28. Mai 1903, pag. 841) hat ihr Domizil und das Geschäfts-
lokal nach Zürich I, oberer Hirschengraben 8, verlegt. Die Inhaberin
wohnt ebenfalls in Zürich I. Die Prokura August Stössel-Steiner ist er-
loschen.

26. März. Die Firma Niccolini-Fierz in Zürich V (S. H. A. B. Nr. 236
vom 10. November 1893, pag. 959) — Import italienischer Weine und
Oele eigener Produktion — ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

26. März. Spar- & Leihkass. Aussersihl-Wiedikon in Zürich III
(S. H. A. B. Nr. 362 vom 21. September 1904, pag. 1446). Heinrich
Cramer-Wyss ist aus dem Vorstand dieser Genossenschaft ausgetreten,
dessen Unterschrift, sowie diejenige von Heinrich Moor, welcher letzterer
als Aktuar im Vorstande verbleibt, sind erloschen. An ihre Stellen wurden
gewählt: Albert Wylder-Wylder, von und in Albisrieden, als Präsident
(bisher Beisitzer), und Walter Elsener, von Menzigen (Zug), in Zürich,
als Rechnungsrevisor. Der Präsident oder der Vizepräsident (wie bisher
Albert Hofmann, Notar), führt kollektiv mit dem Rechnungsrevisor rechts-
verbindliche Unterschrift.

26. März. Die Firma B. Weissberger-Meier in Altstetten — Fleisch-
und Wurstwarenhandlung — (S. H. A. B. Nr. 404 vom 12. Oktober 1905,
pag. 1613) ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

26. März. Die Firma Frau Ries-Biedermann in Zürich I (S. H. A. B.
Nr. 235 vom 29. Juni 1900, pag. 943) wird infolge Wiederverheiratung
der Inhaberin abgeändert in Frau A. Weill-Biedermann, vormals A. Ries-
Biedermann. Die Inhaberin ist Bürgerin von Wettswil und wohnhaft in
Zürich I.

26. März. Die Firma A. Welti in Küsnacht — Soieries und Merceries —
(S. H. A. B. Nr. 352 vom 4. September 1905, pag. 1405) und damit die
Prokura August Welti ist infolge Reduktion des Geschäftes und daherigen
Verzichtes der Inhaberin erloschen.

26. März. Unter der Firma Ferienheim Enge-Zürich hat sich, mit
Sitz in Zürich, am 8. März 1906 eine Genossenschaft gebildet,
welche den Bau und Betrieb des Ferienheim Enge-Zürich, d. h. eines im
Knolligen (Gufelstock), Gemeinde Engi (Glarus), zu erstellenden einfachen
Hauses, welches vorab der Jugend der Kirchgemeinde Enge-Zürich, dann
aber auch Erwachsenen dieser Kirchgemeinde und ihren Familien gegen
billiges Entgelt zur Benutzung dienen soll. Das Genossenschaftskapital
besteht aus 370 Anteilscheinen à je Fr. 100. Die Generalversammlung ist
jedoch befugt, zu beschliessen, dass und in welchem Umfange weitere
Anteilscheine à Fr. 100 ausgegeben werden dürfen. Die Anteilscheine sind
unteilbar und lauten auf den Namen. Eine Uebertragung derselben auf
Nichtgenossenschafter ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gültig.
Mitglied der Genossenschaft wird, wer einen Anteilsschein erwirbt und un-
bescholtenen Rufes ist. Auch juristische Personen, wie Vereine etc., können
die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft erlischt: a. durch rechts-
gültige Abtretung des oder der einem Genossenschafter zustehenden
Anteilscheine an einen andern Genossenschafter oder eine Drittperson;
b. durch Rückzahlung des oder der einem Genossenschafter zustehenden
Anteilscheine infolge Auslosung; c. mit dem Tod des Genossenschafers.
Im Falle c gehen die Rechte des verstorbenen Genossenschafers auf dessen
Erben über. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das
Genossenschaftskapital. Soweit das Genossenschaftskapital für den Bau und
die Mobilarausrüstung nicht in Anspruch genommen wird, fallen der
Rest desselben, sowie allfällige Schenkungen oder anderweitige Zuwendungen
in einen Erneuerungs- und Amortisationfonds, dessen Kapitalbestand und

27. März. Genossenschaft „Hotel Pfauen“ in Zürich (S. H. A. B.
Nr. 464 vom 9. Dezember 1904, pag. 1853). Gustav Kessler ist aus dem
Vorstand ausgetreten, dessen Unterschrift ist erloschen. An seine Stelle
wurde als Vorstandsmitglied gewählt: Albert Gyr-Hämmig, von Uster, in
Zürich IV, in welcher Eigenschaft der Genannte kollektiv mit je einem
der beiden übrigen Vorstandsmitglieder: Adolf Franceschetti-Spitzer und
Gottlieb Hiltelbrand rechtsverbindliche Unterschrift führt. Das Geschäfts-
lokal (Bureau) befindet sich nunmehr in Zürich I, Bahnhofplatz 1.

27. März. In der Kommanditaktiengesellschaft unter der Firma Gyr,
Krauer & Cie, Bank für Finanzierungen in Zürich (S. H. A. B. Nr. 327
vom 11. August 1905, pag. 1305) ist die Prokura des Jean Rutishauser
erloschen.

27. März. Die unter der Firma «Société Générale d'Affichage» («Allgemeine
Placat-Gesellschaft», «Società Generale d'Affissioni», mit Sitz in Genf
eingetragene Aktiengesellschaft (S. H. A. B. 1900, pag. 1420; 1901,
pag. 429; 1903, pag. 550) hat in Zürich I, Limmatquai 23, unter der
Firma Allgemeine Plakat-Gesellschaft eine Zweigniederlassung errichtet.
Zweck der Gesellschaft ist die Ausbeutung der Plakatreklame in irgend
welcher Form (Aushang von Plakaten, Mauerreklame etc.), überall wo sie
es als nötig erachtet, sowie die Erwerbung gleichartiger Geschäfte. Die
Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Statuten datieren vom 25. Sep-
tember 1900. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 300,000 (dreihundert-
tausend Franken), eingeteilt in 600 auf den Inhaber lautende Aktien à
Fr. 500. Publikationsorgane der Gesellschaft sind das «Feuille d'avis offi-
cielle de Genève» und das «Schweiz. Handelsamtsblatt» in Bern. Der
Verwaltungsrat besteht aus 3—5 (gegenwärtig 5) Mitgliedern. Als solche sind
gewählt: John Ramel, Agent de change, Henry Boveyron, Banquier, Carl
Hentsch, Banquier, Henry Georg, négociant, und Charles Matthey, filis,
géomètre, alle in Genf. Dieselben führen unter sich je zu zweien kollektiv
rechtsverbindliche Unterschrift. Als Direktoren mit Einzelunterschrift sind
ernannt: Robert Beaujon, in Genf, und für die Zweigniederlassung in
Zürich ausserdem Constanz Vogelsang, von Solothurn, in Zürich.

27. März. Unter der Firma Wasserversorgungsgenossenschaft Altbürg
hat sich, mit Sitz in Altbürg-Watt, Gemeinde Regensdorf, am 6. Januar
1906 eine Genossenschaft gebildet, welche das Gehöft Altbürg mit gutem
Trink- und Brauchwasser zu versehen bezweckt. Mitglieder der Genossen-
schaft sind zurzeit acht Bewohner der Altbürg. Je nach dem Stande des
Wasservorrates können weitere Mitglieder aufgenommen werden gegen
Uebernahme der Erstellungskosten für Anschluss an die Hauptleitung und
Entrichtung einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Einkaufs-
summe. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Ende des
Rechnungs- (Kalender-) Jahres auf sechsmonatliche Kündigung hin erfolgen.
Die Austrittsgebühr beträgt Fr. 200. Bei Austritten, die erst nach Ablauf
von 10 Jahren nach der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister
erfolgen, bestimmt die Genossenschaft, ob noch eine Austrittsgebühr zu
bezahlen und wie hoch dieselbe zu bemessen ist. Mit dem Austritt verliert
der Genossenschafter seinen Anteil am Genossenschaftsgut, sowie die
Berechtigung zum Wasserbezug. Beim Hinschiede eines Genossenschafers
geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Beim Verkaufe einer Liegen-
schaft, in welcher die Wasserversorgung eingerichtet ist, tritt der Käufer
in die Rechte und Pflichten eines Genossenschafers ein, ohne eine Ein-
trittsgebühr bezahlen zu müssen. Die Verzinsung und Amortisation der
Wasserversorgungsanlage und die Bestreitung der Betriebskosten erfolgt
aus dem von den Genossenschaftern zu entrichtenden Wasserzins und
allfälligen anderweitigen Einnahmen (Gemeinde-, Staatsbeitrag etc.). Als
Wasserzins bezahlen die Genossenschafter jährlich für jedes Stück Gross-
vieh 50 Cts., für Kleinvieh 25 Cts. Für aussergewöhnliche Hahnen, z. B.
Hof-, Garten- und Waschhaushahnen, ist ein jährlicher Zins von Fr. 1 zu
entrichten. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren
Mitglieder, für welche ein direkter Gewinn nicht heabsichtigt wird, per-
sönlich und solidarisch. Ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizeprä-
sident zugleich Quästor, und Aktuar vertritt die Genossenschaft nach aussen,
und es führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit dem Aktuar
kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Adolf Keller;
Vizepräsident und Quästor: Rudolf Stüssi, und Aktuar: Arnold Keller, alle
von und in Altbürg-Regensdorf.

27. März. Löwenbräu Dietikon A. G. in Dietikon (S. H. A. B. Nr. 100
vom 9. März 1905, pag. 397). Das Gesellschaftskapital ist zufolge Beschlusses
der Generalversammlungen vom 26. Februar 1904 und 12. März 1906 auf
Fr. 500,000 erhöht und zerfällt in 1000 Inhaberaktien zu Fr. 500.

27. März. Die Firma L. Wehrli, Schreiner, in Zürich V (S. H. A. B.
Nr. 307 vom 19. August 1902, pag. 1225) ist infolge Hinschiedes des In-
habers erloschen.

Inhaberin der Firma L. Wehrli's Wwe in Zürich V, welche die Aktiven

und Passiven der erstern übernimmt, ist Lina Wehrli, geb. Appert, von Zürich, in Zürich V. Mech. Schreinerei, Forchstrasse 37. Die Firma erteilt Prokura an Emil Wehrli, von Zürich, in Zürich V, den Sohn der Firma-Inhaberin.

27. März. Inhaber der Firma A. Huber-Leu in Albisrieden ist Frau Anna Huber, geb. Leu, von Urdorf, in Albisrieden. Liegenschaftenverkehr, Vieh-, Obst- und Gemüsehandel, Altstetterstrasse.

27. März. Nachfolgende zwei Firmen werden infolge Konkurses von Amtswegen gelöst:

Tibiletti & Cie. in Zürich II — Baugeschäft (S. H. A. B. Nr. 339 vom 2. September 1904, pag. 1353) — Gesellschafter: Anton Tibiletti und Theresia Hieronymi, geb. Rossi — und damit die Prokura Wilhelm Ernst Hieronymi, Kommanditgesellschaft.

Cäsar Boesch, flls. in Zürich I — Polsterwaren — (S. H. A. B. Nr. 408 vom 16. Oktober 1905, pag. 1629).

**Solothurn — Soleure — Soletta**  
Bureau Stadt Solothurn.

1906. 24. März. Die Firma Basil Haedener in Solothurn, Restauration, Spezereihandlung en gros und en détail, Uhrglassetzerei (S. H. A. B. Nr. 404 vom 27. Oktober 1903, pag. 1614), ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma «M. Haedener» in Solothurn.

Inhaberin der Firma M. Haedener in Solothurn ist Marie Haedener, geb. Ruckstuhl, Witwe des Basil Haedener, von und in Solothurn. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Basil Haedener in Solothurn. Natur des Geschäftes: Restauration und Uhrglassetzerei. Geschäftslokal: Heidenhubel Nr. 415 und 417.

26. März. Die Genossenschaft Ménagère in Solothurn, mit Sitz in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 402 vom 24. Oktober 1904, pag. 1605) hat in der Generalversammlung vom 27. Januar 1906 den Vorstand neu bestellt und gewählt als Präsident: Clément Hulín, Visiteur; Vizepräsident: Louis Savoy, Uhrmacher; Kassier: Adolph Marquis, Uhrmacher; erster Sekretär: Joseph Vuillaume, Uhrmacher; zweiter Sekretär: Gottfried Weber, Vergolder, alle in Solothurn. Der Präsident event. Vizepräsident, Kassier und erster Sekretär führen durch kollektive Zeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift.

26. März. Die Feldschützengesellschaft Solothurn in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 137 vom 1. April 1905, pag. 545) hat in ihrer Generalversammlung vom 4. Februar 1906 an Stelle des demissionierenden Albert Schenker zum Präsidenten gewählt: Gottlieb Nussbaum, und an Stelle des demissionierenden Otto Flury zum Aktuar: Ernst Röth, beide in Solothurn. Präsident und Aktuar führen durch kollektive Zeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift.

**Aargau — Argovie — Argovia**  
Bezirk Aarau.

1906. 26. März. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma Schäfer & Co. in Aarau (S. H. A. B. Nr. 15 vom 15. Januar 1904, pag. 57) hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen an nachfolgende Firma über:

Adolf Schäfer-Brugger, Architekt, von Aarau, Adolf Schäfer-Troller, von Aarau, und Karl Schibli-Hintz, von Killwangen, alle in Aarau, haben unter der Firma Ad. Schäfer & Cie. in Aarau eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Februar 1906 ihren Anfang nahm und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Schäfer & Co.» übernimmt. Unbeschränkt haltender Gesellschafter ist Adolf Schäfer-Brugger; Kommanditäre sind: Adolf Schäfer-Troller mit dem Betrage von zwanzigtausend Franken (Fr. 20,000), und Karl Schibli-Hintz, mit dem Betrage von fünftausend Franken (Fr. 5000). Natur des Geschäftes: Baugeschäft. Geschäftslokal: Buchserstrasse Nr. 980. Die Firma erteilt Einzelprokura an Adolf Schäfer-Troller, von und in Aarau, und Karl Schibli-Hintz, von Killwangen, in Aarau.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

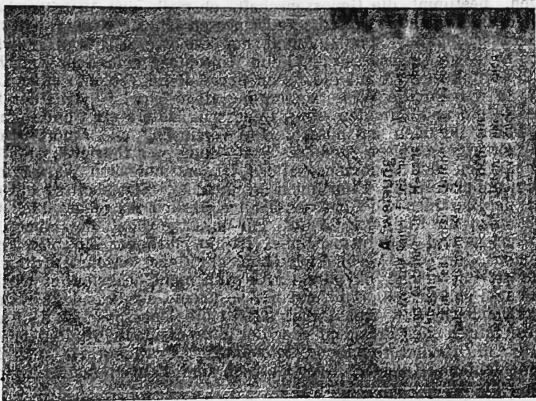
**Marken. — Marques.**

**Eintragungen. — Enregistrements.**

Nr. 20304. — 26. März 1906, 8 Uhr.

Centralschweizerische Maschinenbau-Aktiengesellschaft,  
Zürich (Schweiz).

Alkoholfreie Getränke aus Fruchtsäften und Schweizer Alpenkräutern, Fruchtweine, Fruchtextrakte, Fruchtessenzen, Fruchtaromas, alkoholfreie Weine u. Schaumweine, alkoholfreies Bier, Fruchtessig, Mineralwasser, Limonaden, Gingerale, Malz und Malzextrakte und Milchgetränke.



Nr. 20305. — 22. März 1906, 8 Uhr.

Max Böhnel, Kaufmann,  
Wien (Oesterreich).

**Max**

Uhren, Uhrwerke und Uhrenbestandteile.

Nr. 20306. — 26 mars 1906, 8 h.

Babel & C<sup>o</sup>, fabricants,  
Carouge (Genève, Suisse).

Cirages en tous genres pour cuirs et bois.

**EXCELSIOR**

cirages en tous genres pour cuir et bois

Nr. 20307. — 27 mars 1906, 8 h.

Juan Hecht, successeur de Félipe Hecht, fabricant,  
Genève (Suisse).

Montres, boîtes et parties de montres.

(Transmission et extension d'emploi du n<sup>o</sup> 2948 de Félipe Hecht.)



Nr. 20308. — 27 mars 1906, 8 h.

Juan Hecht, successeur de Félipe Hecht, fabricant,  
Genève (Suisse).

Montres, boîtes et parties de montres.

(Transmission et extension d'emploi du n<sup>o</sup> 2949 de Félipe Hecht.)



Nr. 20309. — 26 mars 1906, 8 h.

Rosskopf Söhne, négociants,  
Bâle (Suisse).

Montres, parties de montres et étuis.



Nr. 20310. — 27. März 1906, 6 Uhr.

Velosfabrik „Cosmos“ B. Schild & C<sup>o</sup>,  
Madretsch (Schweiz).

Fahrräder, Motorräder, Automobile.



Nr. 20311. — 26. März 1906, 4 Uhr.

Gesellschaft für Bandfabrikation,  
Basel (Schweiz).

Nähseide.

**EXCELSIOR**

Nr. 20312. — 27. März 1906, 12 Uhr.

Emil Mühlethaler, Fabrikant,  
Bern (Schweiz).

Desinfektionsmittel.

„Desinfektol“



## Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

### Handelsbeziehungen mit Frankreich.

Das französische Parlament hat ein Gesetz erlassen, nach welchem schweizerische Waren in Frankreich noch bis spätestens 15. Juli d. J. nach dem seit dem 1. Januar provisorisch angewendeten, abgeänderten Minimaltarif behandelt werden. Sollte jedoch inzwischen ein neuer Handelsvertrag zustande kommen, so würde derselbe sofort nach der Ratifikation in Kraft gesetzt.

Infolge dieses Gesetzes hat auch die schweizerische Bundesversammlung am 29./30. März beschlossen, auf französische Waren noch längstens bis zum genannten Tage den Gebrauchstarif anzuwenden. Die provisorischen französischen Zollansätze sind in Nr. 502 unseres Blattes vom 23. Dezember letzten Jahres aufgeführt.

### Relations commerciales avec la France.

Le parlement français a adopté une loi à teneur de laquelle les marchandises suisses seront admises, en France, jusqu'au 15 juillet prochain au plus tard, sur la base du tarif minimum appliqué provisoirement, avec modifications, depuis le 1<sup>er</sup> janvier. Si, toutefois, un nouveau traité de commerce venait à être conclu au cours de cette période, il serait mis en vigueur dès l'instant de sa ratification.

Ensuite de cette loi, l'assemblée fédérale a décidé, de son côté, d'appliquer le tarif d'usage aux marchandises françaises, jusqu'à la date ci-dessus, limite extrême. Les droits provisoires français ont été publiés dans le n<sup>o</sup> 502 (23 décembre de l'année dernière) de la feuille.

### Ausstellungswesen.

Es wird uns mitgeteilt, dass zurzeit von der Internationalen Ausstellungsgesellschaft in Amsterdam Zirkulare und Prospekte zur Beteiligung an einer von ihr organisierten Internationalen permanenten Industrie-Ausstellung versandt werden. Wir empfehlen den Interessenten, beim eidg. Handelsdepartement Erkundigungen einzuziehen, bevor sie mit der genannten Gesellschaft Beziehungen anknüpfen.

### Zölle — Douanes.

Mit Oesterreich-Ungarn ist am 9. März d. J. gleichzeitig mit dem Handelsvertrag und für die gleiche Zeitdauer, ein Uebereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr abgeschlossen worden, dessen Wortlaut wir nachstehend wiedergeben:

**I. Güterverkehr.** § 1. Güterzüge dürfen die Zollgrenze auch zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und Festtagen überschreiten.

Jeder aus dem Auslande einführende Güterzug muss dem Grenzzollamte nach Massgabe der beiderseits bestehenden Zollvorschriften angemeldet werden. Die zur Zollkontrolle erforderlichen Papiere sind dem zuständigen Grenzzollamte möglichst bald zuzustellen.

§ 2. Alle Waren, welche in zollischer eingerichteten Wagen verladen sind, sollen sowohl beim Eingang als auch beim Ausgang der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision, sowie dem Kolloverschluss beim Grenzzollamt nicht unterliegen, wenn sie von diesem an ein anderes Amt zur weiteren Zollbehandlung überwiesen werden.

In Betreff der zollischen Einrichtungen der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollische Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben massgebend.

Erfüllen die Waren einen Wagen nicht aus, so können sie mit dem Ansprache auf die vorerwähnten Erleichterungen in verschliessbare Abteilungen von zollischer eingerichteten, gedeckten abgetheilten Wagen oder in abhebbaren Kasten oder Körbe, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter zollamtlichem Verschluss befördert werden.

Vou der Abladung und Verwiegung sollen in der Regel auch die bei dem Grenzzollamte zur endgültigen Zollabfertigung gelangenden zollfreien Waren befreit sein, wenn deren Zollordnungsmässige Revision ohne Abladung durchführbar ist.

§ 3. Die im § 2 bezeichneten Erleichterungen sollen auch im Falle einer unter zollamtlicher Ueberwachung stattfindenden Umladung der Güter (von Wagen zu Wagen), ohne dass damit die Zollordnungsmässige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig sein:

1. wenn der Uebergang der Güterwagen wegen Vorsehensbeit der baulichen Einrichtung der anschliessenden Eisenbahn nicht möglich ist,

2. wenn die Umladung des Gutes nach dem Ermessen der Bahnorgane aus andern Gründen notwendig ist.

**II. Personen- und Gepäckverkehr.** § 4. Die im § 1 für die Güterzüge zugeständene Befugnis, die Zollgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, ändert auch auf die Züge mit Personenbeförderung Anwendung.

§ 5. Bei Überschreitung der Zollgrenze darf in den Personewagen nur Handgepäck der Reisenden untergebracht sein.

§ 6. Das Handgepäck der Reisenden und das eisenbahnmässig abgefertigte Reisegepäck werden in der Regel bei dem Grenzzollamte revidiert. Jedoch sollen nach Massgabe des Bedürfnisses des Reiseverkehrs Erleichterungen zugelassen werden. Insbesondere soll nach Thunlichkeit Vorsorge getroffen werden, in einzelnen Relationen die Schlussabfertigung des aufgegebenen Reisegepäckes bei dem Zollamte der Bestimmungsstation zu ermöglichen. Auch wird seitens der Zollverwaltungen Verfügung getroffen werden, dass bei direkt übergehenden Zügen, beziehungsweise Wagen das Handgepäck der Reisenden in der Grenzstation nach Thunlichkeit in den Wagen selbst revidiert wird.

§ 7. Die Zollabfertigung von Hand- und Reisegepäck soll in der Grenzstation dergestalt beschleunigt werden, dass auch die an ein anderes Zollamt überwiesenen Gepäckstücke, wenn irgendwie thunlich, noch mit dem Ausschusszuge weiterbefördert werden können.

§ 8. Eil- und Frachtgüter, welche mit personenführenden Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Formalitäten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten dergleichen Gegenstände gelten.

Jedoch sollen verderbliche Eilgüter bei Zügen mit Personenbeförderung vom Grenzzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werden wie Gepäck.

**III. Allgemeine Bestimmungen.** § 9. Die Zollverwaltung jedes der beiderseitigen Zollgebiete wird den Verschluss, welchen die Zollverwaltung des andern Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, dass derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Derselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

§ 10. Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

Den Begleitungsorganen sind in den zu überwachenden Zügen zweckentsprechende Plätze und, sofern sie von der Begleitung zurückkehren, Plätze in einem Personewagen der ihnen gebührenden Klasse unentgeltlich einzuräumen.

§ 11. Die Eisenbahn ist verpflichtet, jede Änderung des Fahrplanes (Fahrordnung) rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlusszüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zollstellen anzuzeigen.

Dagegen sind nicht fahrplanmässige Züge (Sonder- oder Erörterungszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich, und zwar so frühzeitig anzuzeigen, dass die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch zeitgerecht getroffen werden können.

§ 12. Die Vorschriften eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudationen oder Konventionen wirklichen Strafen und diejenigen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Ebenso ist es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachtes, dass eine Defraude versucht werde, obwohl, zur Revision der Waren und zu den andern Formalitäten bei dem Grenzzollamte sowohl als auch nötigenfalls bei andern Aemtern schreiten zu lassen.

§ 13. Die zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs sollen, sofern sie weiter gehen als die vorstehenden Bestimmungen, auch ferner aufrecht bleiben.

**Baumwollmarkt.** Der „Leipziger Monatschrift für Textilindustrie“ wird aus New York folgendes gemeldet: Nach der Schlussrechnung der amerikanischen Zensusamtes vom 20. März wurden 10,697,000 Ballen im Durchschnittsgewicht von 503,8 Pfund entkornt, sodass jene Menge aus in Wirklichkeit 10,778,000 Ballen gegen 13,584,000 Ballen in 1904/05 und gegen 10,046,000 Ballen in 1903/04 darstellt. Die zur Zeit der angestellten Ermittlungen noch unentkörnte Baumwolle wurde auf 40,112 Ballen gegen 192,275 Ballen zur gleichen Zeit des Vorjahres geschätzt. Die Ernte müsste demnach also ungefähr 10,818,000 Ballen ergeben haben. Nun ist aber noch zu berücksichtigen, dass dieses Mal nur 29,040 Entkörnungsmühlen gegen deren 30,937 im vorigen Jahr Bericht erstatteten, und die 1300 Mühlen nach Berechnung Sachverständiger mindestens noch 150,000 bis 200,000 Ballen markterfug gemacht haben dürften.

**Bevölkerung Deutschlands.** Das vorläufige Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im Deutschen Reich ist folgendes:

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1905		
	männlich	weiblich	zusammen
Königreich Preussen . . . . .	18,391,135	18,887,685	37,278,820
Königreich Bayern . . . . .	3,192,257	3,320,567	6,512,824
Königreich Sachsen . . . . .	2,176,555	2,325,795	4,502,350
Württemberg . . . . .	1,121,657	1,178,673	2,300,330
Baden . . . . .	696,624	1,012,696	2,009,320
Hessen . . . . .	604,655	605,419	1,210,104
Mecklenburg-Schwerin . . . . .	309,023	315,858	624,881
Sachsen-Weimar . . . . .	189,305	198,587	387,892
Mecklenburg-Strelitz . . . . .	51,355	51,896	103,251
Oldenburg . . . . .	219,463	218,732	438,195
Braunschweig . . . . .	239,005	246,650	485,655
Sachsen-Meiningen . . . . .	132,044	136,815	268,859
Sachsen-Altenburg . . . . .	101,426	105,074	206,500
Sachsen-Coburg-Gotha . . . . .	117,237	125,035	242,272
Anhalt . . . . .	159,603	168,404	328,007
Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	41,424	43,733	85,177
Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	47,243	49,537	96,780
Waldeck . . . . .	28,792	30,343	59,135
Reuss älterer Linie . . . . .	33,683	36,907	70,590
Reuss jüngerer Linie . . . . .	69,439	75,131	144,570
Schaumburg-Lippe . . . . .	22,437	22,565	45,002
Lippe . . . . .	70,791	74,819	145,610
Lübeck . . . . .	51,922	53,935	105,857
Bremen . . . . .	131,811	131,615	263,426
Hamburg . . . . .	433,875	441,215	875,090
Elsass-Lothringen . . . . .	935,305	879,321	1,814,626
Deutsches Reich . . . . .	29,868,096	30,737,057	60,605,153

### Ausländische Banken. — Banques étrangères.

	Banca d'Italia.			
	28 février	10 mars	28 février	10 mars
Moneta metallica	722,521,005	723,937,763	974,410,700	958,580,750
Portafoglio . . . . .	354,719,558	343,411,634	103,253,504	96,063,925
Niederländische Bank.				
	17. März	24. März	17. März	24. März
Metallbestand	145,045,580	145,185,443	269,166,555	267,596,035
Wechselportef.	77,502,465	76,998,354	Conti-Correnti . . . . .	4,311,773
				4,827,287

Annoncen-Pacht:  
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

### Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:  
Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

### L'OMNIUM, Société d'Epargne

Fondée à Lausanne le 1<sup>er</sup> octobre 1887.  
L'assemblée générale des actionnaires du 24 mars a fixé à fr. 55. — le dividende 1905 pour les parts 1<sup>re</sup> série; fr. 19. — le dividende 1905 pour les parts 2<sup>me</sup> série.  
Ces coupons sont payables, dès le 31 courant, chez MM. Ch. Schmidhauser & Cie., place Bel-Air, Lausanne. (748.)

### FUSSBÖDEN AUS KUNSTHOLZ

Unsere fugenlosen, unverbrennlichen  
für Fabriken, Bureaux, öffentliche Lokale aller Art, Korridore, Küchen, Badezimmer bieten heute anerkanntermassen das Beste in Bezug auf Dauerhaftigkeit und Hygiene.  
Guss an Ort und Stelle auf jeden Untorboden.  
Rascheste Ausführung. (192)

CH. H. PFISTER & Co., BASEL

### Société de l'Hôtel du Grand-Pont, Lausanne

L'assemblée des actionnaires a fixé le dividende pour l'exercice de 1905 à 5 % soit fr. 25. — pour les actions privilégiées payable contre remise du coupon n<sup>o</sup> 6; 4 % soit fr. 20. — pour les actions ordinaires, payable contre remise des coupons n<sup>o</sup> 6.  
Ces coupons sont payables, dès le 1<sup>er</sup> avril, à la caisse de Ch. Schmidhauser & Cie., place Bel-Air, Lausanne. (750.)



